

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

30.6.1917 (No. 175)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 175

Samstag, den 30. Juni 1917

160. Jahrgang

Expedition:
Karl-Friedrich-Str. 14
Telefon Nr. 953 und 954
Postfachkonto Karlsruhe
Nr. 3515.

Vorauszahlung: vierteljährlich 4. — durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühren eingerechnet, 4.17 P. —
Anzeigengebühr: die 6 mal gesaltene Zeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Nachzahlungen tarifmäßiger Rabatt, bei
zwangsweise Verbreitung und Konturverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Exzerz,
Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inhaber keine Ansprüche, falls die
Zeitung verspätet, in vermindertem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen
und Manuskripte werden nicht
zurückgegeben und es wird
keine Verantwortlichkeit für irgend-
welcher Beschädigung übernommen.

Staatsanzeiger.

Armeekorps-Abteilung B.
Armeekorps-Abteilung B.
A. S. Lu., den 8. Mai 1917.
M. P. M. Nr. 1 Nr. 29802.

Verordnung.

Auf Grund des § 4 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den rechtsrheinischen Befehlsbereich der Armeekorps-Abteilung B an:

1. Im Falle eines Notstandes sind die Eigentümer, Pächter, Mieter oder Verwalter von Gebäuden oder ihre gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Räume verpflichtet, auf behördliche Anordnung die ihnen zugewiesenen Personen und deren Habe, insbesondere ihren Viehbestand bei sich aufzunehmen.

Durch die Behörde kann die zwangsweise Unterbringung verfügt werden.

2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bei mildernden Umständen mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft (§ 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, Reichsgesetz vom 11. 12. 1915).
3. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Oberbefehlshaber:

von Gündell, General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando
XIV. Armeekorps.
Karlsruhe, 13. Juni 1917.
Abt. II Zg. Nr. 4111.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.G.-Bl. 1915 Nr. 179 S. 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Ländern (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs:

1. Im Falle eines Notstandes sind die Eigentümer, Pächter, Mieter und Verwalter von Gebäuden, sowie deren gesetzliche Vertreter nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Räume verpflichtet, auf behördliche Anordnung die ihnen zugewiesenen Personen und deren Habe, insbesondere deren Viehbestand bei sich aufzunehmen.

Durch die Behörde kann die zwangsweise Unterbringung verfügt werden.

2. Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder zu Zuwiderhandlung gegen diese auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der stellvertretende kommandierende General:
Fischer, Generalleutnant.

Frühkartoffelpreise.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 19. März 1917 über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh (Reichsgesetzblatt S. 243) wird mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle bestimmt, daß der Preis für den Zentner Frühkartoffeln aus der Ernte 1917 beim Verkauf durch den Erzeuger mit Wirkung vom 1. Juli l. J. an 9 M. nicht übersteigen darf. Der Preis wird allmählich herabgesetzt werden, bis er am 15. September den durch die Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 8. April 1917 — beil. Staatsanzeiger (Karlsruher Zeitung) vom 11. April 1917, Nr. 98 — festgesetzten Höchstpreis für Herbstkartoffeln von 6 M. für den Zentner erreicht hat. Die Preisherabsetzungen werden jeweils rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die vorstehend angegebenen und später noch festzusetzenden Höchstpreise schließen jeweils die Kosten der Verbringung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die

Ware mit der Bahn oder zu Wasser verandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

Karlsruhe, den 29. Juni 1917.

Badische Kartoffelversorgung.

Bekanntmachung.

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts.

Auf Grund §§ 2, 3, 6 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R.G.-Bl. S. 167) und auf Grund §§ 1, 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R.G.-Bl. S. 193) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Meldepflicht.

Gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts unterliegen der Meldepflicht nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2. Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen) mit einem monatlichen Verbrauch von 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 kg) und darüber, und zwar auch Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände für ihre gewerblichen Betriebe.

2. Meldungen brauchen nicht erstattet zu werden für Betriebskohlen der Staatseisenbahnen, Marinebunkerkohlen, Brennstoffe für landwirtschaftliche Betriebe und Gaswerke.

3. Ferner sind von der Meldepflicht befreit Schiffsbesitzer, soweit ihr Bedarf von der Schiffsbunkerkohlenstelle gemeinsam gedeckt wird, sowie Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Bricketts zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebs (Zechenelbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokereien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Teerddestillationen, Generatorgas- und sonstiger Gasanstalten oder Brickettsfabriken verwenden, wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind.

4. Weiter sind der Meldepflicht nicht unterworfen, Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, soweit sie dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

5. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, entscheidet im Zweifelsfalle die für den Wohnort des Verbrauchers zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtsstelle.

§ 3. Inhalt der Meldung.

1. Die Meldungen müssen unter Bezeichnung der Art und der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände (z. B. Oberschlesische Gaskohle, Ruhrzechenkoks, rheinische Kohlenbriketts, Niederlausitzer Braunkohlenbriketts) und unter Bezeichnung des Lieferanten oder der Lieferer folgende Angaben enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats
- b) Zufuhr im Vormonat
- c) Bestand am Schluß des Vormonats
- d) Verbrauch im Vormonat
- e) Minderlieferung im Vormonat, soweit dadurch ein Betriebsausfall verursacht ist
- f) Bestellung für den laufenden Monat
- g) Bestellung oder voraussichtliche Bestellung für den folgenden Monat

2. Die Angaben haben in Tonnen zu erfolgen.

§ 4. Meldefrist, Meldestelle.

1. Die Meldung hat erstmalig in der Zeit vom 1. bis 5. Juli 1917 zu erfolgen. Der Zeitpunkt für weitere Meldungen wird später bekanntgegeben werden. Die Meldung ist in vier gleichlautenden Ausfertigungen zu erstatten an:

- a) die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle,
- b) die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle,

c) denjenigen Kohlenausgleich, der unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände zuständig ist,

Kohlenausgleich Essen:

für die im Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikat vereinigten Zechen, die rheinischen Braunkohlengruben, die Zechen des Aachener Reviers, sowie die fiskalischen Zechen Obernkirchen, Ibbenbüren und am Deister — ausgenommen das Gebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Hederer-Gesellschaft —,

Kohlenausgleich Mannheim:

für die Zechen des Saarbezirks, Lothringens, des Pfalz, Bayerns, die Braunkohlengruben des Großherzogtums Hessen und das Abgabebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Hederer-Gesellschaft,

Kohlenausgleich Halle:

für die Braunkohlengruben in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Bosen und Schlesien sowie im Regierungsbezirk Cassel, ferner in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt,

Kohlenausgleich Dresden:

für die im Königreich Sachsen gelegenen Steinkohlengruben und Koksanstalten sowie für die Braunkohlengruben des Königreichs Sachsen und des Herzogtums Sachsen-Meiningen,

Kohlenausgleich Rattowig:

für die Steinkohlengruben von Ober- und Niedersachsen,

Reichskommissar für die Kohlenverteilung Berlin:

für die aus dem Auslande bezogenen Kohlen,

d) den oder die Lieferer des Meldepflichtigen.

2. Wenn keine Ortskohlenstelle oder Kriegswirtschaftsstelle zuständig ist, fällt die Meldung zu a) fort.

3. Kommen mehrere Kohlenausgleichstellen oder mehrere Lieferer in Betracht, so sind an alle Kohlenausgleichstellen und alle Lieferer gleichlautende Meldungen zu erstatten.

4. Der Zuständigkeitsbereich der Ortskohlenstellen und Kriegswirtschaftsstellen wird von diesen Stellen öffentlich bekannt gegeben.

§ 5. Art der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Zir-
menunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen Meldeformen erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen (vergl. § 4 a) Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle gegen eine Gebühr von 15 Pf. für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die im Falle des § 4 Abs. 3 noch weiter erforderlichen Meldeformen sind dort einzeln erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3. Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldeformen näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtsstelle.

§ 6. Weitergabe der Meldungen seitens der Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Karte zugegangen ist (§ 4 d), hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem Lieferer gelangt ist, der die meldepflichtigen Gegenstände unmittelbar von der Grube bezieht oder selbst erzeugt.

2. Bedenken gegen die Angaben einer Meldung hat der Lieferer auf einem gesonderten Blatt der Kriegsamtsstelle mitzuteilen.

§ 7. Zweck der Meldung.

Durch die in Vorstehendem festgesetzte Meldepflicht wird an dem bisherigen Verfahren, nach dem jeder gewerbliche Verbraucher bis von ihm benötigten meldepflichtigen Gegenstände sich selbst zu beschaffen versucht,

nicht geändert; die Beschaffung wird lediglich der Kontrolle durch den Reichskommissar unterworfen, der dadurch die Unterlagen für etwa notwendige Abänderungen erstellt.

§ 8. Ausnahmen.

Der Antrag ist die zuständige Kriegsamstelle besetzt, Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung zu bewilligen.

§ 9. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, an die zuständige Kriegsamstelle zu richten.

§ 10. Strafen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft. Berlin, den 17. Juni 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung:
Fuchs.

Bekanntmachung.

Zu § 4 Absatz 3 der vorstehenden Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts, gibt die Kriegsamstelle Karlsruhe folgendes bekannt:

1. Die Meldepflichtigen haben die amtlichen Meldeformen von den zuständigen Bezirksämtern (Kriegswirtschaftsstelle) zu beziehen, ausgenommen die in den Stadtgemeinden Albern, Baden-Baden, Durlach, Eberbach, Emmendingen, Karlsruhe, Ladenburg, Mannheim, Heidelberg, Offenburg, Forstheim, Rastatt, Säckingen, Schwenningen, Singen, Triberg, Weinheim und Wiesloch ansässigen Meldepflichtigen. Diese haben die Meldeformen bei ihren Ortskohlenstellen zu beziehen.

Ferner haben die in den Landgemeinden Schriesheim a. d. B., Redarhausen, Sedenheim, Zibersheim und Ballstadt ansässigen Meldepflichtigen die Meldeformen bei der Ortskohlenstelle Ladenburg und die in den Landgemeinden Brühl, Reisch, Friedrichsfeld, Ebingen, Ostersheim und Plankstadt ansässigen Meldepflichtigen die Meldeformen bei der Ortskohlenstelle Schwenningen anzufordern.

2. Die Entsendung der ausgefüllten Meldeformen hat an die in § 4 Absatz 1 der Bekanntmachung genannten vier Meldestellen zu erfolgen, und zwar:

- a) an das Bezirksamt (Kriegswirtschaftsstelle), bezogen an die Ortskohlenstelle, von der die Meldeformen bezogen sind,
- b) an die Kriegsamstelle Karlsruhe, ausgenommen die in den Amtsbezirken Mannheim, Schwenningen und Weinheim ansässigen Meldepflichtigen, die diese Meldung an die Kriegsamstebensstelle Mannheim erstatten,
- c) an den Kohlenausgleich, Mannheim,
- d) an den Lieferer, vgl. § 4 Abs. 1 d und Absatz 3 der Bekanntmachung.

3. Anträge gemäß § 8 der Bekanntmachung sind an die Kriegsamstelle Karlsruhe, bezüglich der in den Amtsbezirken Mannheim, Schwenningen und Weinheim ansässigen Meldepflichtigen an die Kriegsamstebensstelle Mannheim zu richten.

4. Anfragen und Anträge gemäß § 9 der Bekanntmachung sind an die zuständigen Bezirksämter (Kriegswirtschaftsstelle), bezogen an die zuständige Ortskohlenstelle zu richten, an welche, wie in Ziffer 2a ausgeführt ist, sonst die Meldung zu erstatten ist.

5. Soweit im Laufe der nächsten Zeit weitere Ortskohlenstellen errichtet werden, haben die im Bezirk derselben ansässigen Meldepflichtigen die amtlichen Meldeformen nicht mehr vom Bezirksamt (Kriegswirtschaftsstelle) zu beziehen, sondern von der Ortskohlenstelle. Dorthin sind dann auch die Meldungen gemäß Ziffer 2a und die Anfragen und Anträge gemäß Ziffer 4 dieser Bekanntmachung zu richten. Die Errichtung neuer Ortskohlenstellen, an die im übrigen grundsätzlich zunächst alle Reklamationen und Beschwerden wegen Kohlenlieferung zu richten sind, wird in den in Frage kommenden Lokalzeitungen bekanntgegeben werden.

Karlsruhe, den 28. Juni 1917.

R. f. d. stellv. Gen.-Abs.

Kriegsamstelle:

Stahmer, Major.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 29. Juni.

* Vom Tage.

Über die Frage, ob Russland einen Sonderfrieden schließen könne, verbreitet sich in beachtenswerten Ausführungen der Schriftsteller Hans Vorst in einem Artikel des „Berliner Tageblatts“. Der Artikel verdient umso größere Beachtung, als Vorst längere Zeit in Skandinavien weilte und dort Gelegenheit zu einem tieferen Einblick in die russischen Verhältnisse hatte. Einräu-

fernd möchten wir zu seinen Darlegungen bemerken, daß die Lage in Russland zurzeit überhaupt nicht völlig überblickt werden kann, und daß Überraschungen durchaus im Bereich des Möglichen liegen. Vorst schreibt:

„Die Annahme, daß separate Verhandlungen mit Russland zu Gesamtverhandlungen führen könnten, ist keineswegs zutreffend. Denn innerhalb der verbündeten Mächte ist das Gewicht Russlands sowohl durch seine ungeheuren inneren Schwierigkeiten, als auch durch den Eintritt Amerikas in den Kampf bedeutend geringer geworden. Das weiß man in Russland selbst sehr wohl. Die Regierung hat sich verpflichtet müssen, vor allem eine Revision der Kriegsziele durch die Verbündeten zu betreiben, und die sozialistischen Parteien sind entschlossen, keinen Deut von dieser Forderung nachzulassen. Dennoch sieht sich die Regierung genötigt, bei ihrer Aktion mit größter Vorsicht zu verfahren, um nicht isoliert zu werden. Wie sollte da der Gedanke an separate Verhandlungen mit den Mittelmächten Wurzel fassen? So stark der Wille Russlands ist, zum Sonderfrieden zu gelangen, so gibt es doch keine Partei, die für einen Sonderfrieden einträte. Selbst das von vornherein sehr unwahrscheinliche Märchen von der Deutschfreundlichkeit der Bolschewiki, das anfangs zu agitatorischen Zwecken von der bürgerlichen Presse flüchtig verbreitet worden war, ist bald zu nichts zerfallen. Die Sozialisten Leninscher Richtung erstreben den Frieden auf dem Wege der allgemeinen sozialen Revolution und der Verbrüderung an der Front und würden es entrückt ablehnen, mit den (ihrer Meinung nach) kapitalistischen und imperialistischen Regierungen der Mittelmächte zu verhandeln. So dient denn alles, was irgend als ein Versuch in dieser Richtung gedeutet werden kann, der russischen Presse aller Parteien zum Anlaß, aufs neue ihren Absichten gegen den Gedanken eines Sonderfriedens zum Ausdruck zu bringen.“

Zum Beweise, daß ein Separatfriede völlig unmöglich sei, werden im Eifer der Agitation gewiß auch solche Argumente angeführt, die wenig triftig erscheinen. Sobald es bekannt würde, daß Russland separate Verhandlungen betreibt — so ist in der russischen Presse häufig gesagt worden — könnten die übrigen Verbündeten Russland zuvorkommen und sich beeilen, mit den Mittelmächten einen Frieden auf Kosten Russlands zu schließen. Oder es wird damit gedroht, daß in diesem Falle die unverbrauchte Armee Japans Russland in den Rücken fallen würde. Und man sucht auch wohl darzutun, daß ein Separatfriede überhaupt nicht geeignet sei, Russland den Frieden zu bringen. Denn er würde nur einen Frontwechsel bedeuten, und die russischen Heere würden gegen die früheren Bundesgenossen weiter zu kämpfen.

Aber so spitzfindiger und unwahrscheinlicher Begründung bedarf es nicht, um nachzuweisen, daß der Separatfriede für Russland undenkbar ist, solange noch die geringste Möglichkeit des Widerstandes vorhanden ist. Es genügt dafür das eine triftige Argument, das man in Russland auf Schritt und Tritt zu hören bekommen kann: Selbst wenn Russland bei einem Sonderfrieden die günstigsten Bedingungen erzielte, so hätte es doch den Krieg ganz und gar und in demütigender Weise verloren. In unversöhnlichem Gegensatz zu seinen bisherigen Bundesgenossen, könnte der finanziell und wirtschaftlich fürchterlich geschwächte Staat nicht in völliger Isolierung verharren. Er müßte den Anschluß dort suchen, wo er dann zu haben wäre. Und das würde bedeuten, daß Russland unweigerlich in völlige politische und wirtschaftliche Abhängigkeit von Deutschland geraten müßte. Man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, was dieser Gedanke für die russische Psyche bedeutet, um zu verstehen, daß Russland sich bis zum Äußersten dagegen auflehnen wird: Abhängigkeit von Deutschland, dessen wirtschaftliche „Vergewaltigung“ schon in Friedenszeiten auf das bestigste befehdet worden ist, von Deutschland, das seit der Revolution als der schwarze Hork der Reaktion in Europa geschildert wird. Es ist undenkbar, daß irgend eine russische Regierung sich zu einem Schritt entschließen könnte, von dem sie diese Folge erwartet. Ganz abgesehen davon, daß Russland durch die stärksten ökonomischen und finanziellen Bande an seine Bundesgenossen geknüpft ist und auch in Zukunft besonders von den Vereinigten Staaten gewaltige finanzielle Beihilfe erhofft, deren es zu seinem wirtschaftlichen Aufbau bedarf.

Das prinzipielle Moment der Verträge ist daneben nicht von so unbedingter Verbindlichkeit, wie häufig angenommen wird. Denn das neue, das revolutionäre Russland braucht sich nicht absolut durch die Verträge verpflichtet zu fühlen, die der Zarismus abgeschlossen hat, sofern sie nämlich den Grundfakten der Revolution widersprechen. Die russischen Sozialisten sind ja konsequent genug, nicht den deutschen Imperialismus allein, sondern den Imperialismus überhaupt für ihren Feind zu erklären. Deshalb haben sie zunächst die Abänderung der eigenen Kriegsziele durchgesetzt und suchen nun eine entsprechende Revision der Bündnisverträge zu erreichen. Durch die Festigkeit, mit der der Imperialismus der Bundesgenossen häufig getadelt wird, soll man sich dennoch nicht verführen lassen, zu glauben, daß sich auch nur in dieser Hinsicht die Schale zugunsten der Mittelmächte neigte. Sind die Bundesgenossen des Imperialismus verächtlich, so gelten die Mittelmächte für dessen Überführer, und nach wie vor befürchtet man von dieser Stelle die weit größere Gefahr für Frieden und Freiheit der Welt. Will man nichts tun, was dem Imperialismus der Verbündeten dienlich wäre, so schreut man vollends vor dem Gedanken zurück, etwa durch einen Separatfrieden dem deutschen „Imperialismus“ zum

Siege zu verhelfen. In Frankreich, England, den Vereinigten Staaten ist, meint man, die Gefahr wenigstens durch die Demokratie gemildert, während sie bei den Zentralmächten durch Autokratie und Junkerherrschaft vervielfältigt werde.

Dieses Mißtrauen geht sogar so weit, daß alles, was als ein Versuch zur Annäherung von Sonderverhandlungen gedeutet werden kann, ganz allgemein auf die Entwicklung des russischen Friedenswillens störend einwirkt und von den kriegsfreundlichen Kreisen nach dieser Richtung aufs eifrigste agitatorisch ausgeübt wird. Denn es wird immer wieder in Russland als ein neuer Beweis dafür aufgefaßt, daß die Mittelmächte keinen Gesamtfrieden wollen, sondern nach dem Sonderfrieden mit Russland nur streben, um ihre imperialistischen Absichten nach Westen hin durchzusetzen und hinterher vielleicht gar noch mit Russland abzurechnen. So dient jede Äußerung, die als einseitige Annäherung an Russland gedeutet wird, dazu, die Aufmerksamkeit von den extremen Kriegszielen Englands, Frankreichs und Italiens abzulenken, die Kriegsziele der Mittelmächte in drohendem Lichte zu schildern und darzutun, daß Deutschland nicht von seinen Eroberungsplänen lassen würde, ehe es besiegt sei.“

Natürlich ist diese ganze russische Auffassung völlig falsch, da die deutsche Regierung mit allem Nachdruck für den Gesamtfrieden eingetreten ist.

In einer Versammlung von 400 Vertretern von Handel, Industrie, Reedereien u. Versicherungsgesellschaften wurde vor kurzem über die Gründung einer selbständigen Gegenorganisation gegen den in den Händen der Londoner Firma Lloyds monopolisierten Schiffsnachrichtendienst Beschluß gefaßt. Nachdem neuerdings aus England gemeldet wird, daß Lloyds nach dem Kriege überhaupt keine Nachrichten über deutsche Schiffe mehr zu verbreiten und damit die Interessen der deutschen Schiffahrt aufs schwerste zu schädigen beabsichtigt, ist eine solche Gegenorganisation zur dringendsten Notwendigkeit geworden. Das Unternehmen ist zunächst als großzügige, einheitliche Zusammenfassung des Nachrichtendienstes zur See gedacht. Für später wird die Schaffung eigener Kabel, der Ausbau des Funkengebietes und die Gründung einer deutschen Seegilde erstrebt, die auch die Versicherung der Schiffe und Ladungen übernehmen würde. Alle diese Pläne haben den Zweck, die deutsche Schiffahrt und damit Deutschlands Handel, Industrie und Landwirtschaft von England unabhängig zu machen.

Der verschärfte U-Boothrieg.

B.T.B. Berlin, 29. Juni. (Amtlich.) Im englischen Kanal, im Atlantischen Ozean und in der Nordsee wurden durch unsere U-Boote weitere 24 500 Buntrotzestertonnen versenkt, und zwar zwei unbekannte bewaffnete englische Dampfer, der englische Dampfer „Anglian“ (5522 Tonnen) mit Munition und Stückgut nach England, die englischen Segler „Wilhelm“, mit Kohlen nach Frankreich, und „Venita“, der französische Segler „Bidartaises“, ferner ein großer bewaffneter englischer Dampfer, nach dem Schornsteinzeichen von der Linie W. Thomas Jones and Company Limited London, ein mittelgroßer Dampfer, der aus Belitzung herausgeschossen wurde und eine große Biermahlwerk ohne Flagge und Abzeichen, die von Zerstörern gesichert war.

Eines der U-Boote ist in der Atlantik wiederholt durch viele Schiffstrümmer und große Mengen Gefrierfleisch gefahren. Dasselbe U-Boot hatte auf der Heimreise mit einem feindlichen U-Boot ein Artilleriegefecht, in dessen Verlauf sich das feindliche U-Boot durch Tauchen dem Feuer entzog.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Zweiter Tagesbericht vom 27. Juni.

B.T.B. Berlin, 28. Juni, abends. (Amtlich.) Im Westen außer vormittags lebhafter Geschützstätigkeit an der Straße Lens—Arras nichts Besonderes. Im Osten ist die Lage unverändert.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Zum jüngsten Angriff auf London.

Berlin, 28. Juni. (Nicht amtlich.) Englische und französische Zeitungen ergeben sich aus Anlaß unseres Luftangriffes auf die Festung London in wilden Wutausbrüchen, Beschimpfungen und Drohungen, ein Beweis, daß der Sieg fast. Wenn die feindliche Presse bestritt, daß der Angriff einen militärischen Erfolg hatte, so fälscht sie die Tatsachen. Wir wissen von Augenzeugen, wieviel Speicher ausgebrannt, wieviel Kriegsgerät vernichtet, wie schwerer Schaden in Arsenalen, Dock- und Schiffen zugefügt wurde. Daß dabei auch die Zivilbevölkerung durch Tod und Verwundung Hundertt von Männern, Frauen und Kindern gelitten hat, ist eine unvermeidliche Folge. Mäße England seine Zivilbevölkerung entfernen aus der unmittelbaren Nähe der Stapelplätze seines Lebensbedarfs und der Arbeitsstellen seiner Kriegsmittel.

Hat etwa England in seinen Kriegsmethoden Rücksicht auf unser Land und unsere Zivilbevölkerung genommen? Vergessen wir es nie: England hat seit 2 1/2 Jahren immer wieder erklärt, es hoffe den Krieg dadurch zu gewinnen, daß die am Kampfe unbeteiligten Männer, Frauen und Kinder in Deutschland zu Tode gehungert würden. Das ist ihm freilich nicht gelungen und wird ihm auch nicht gelingen. Schwere Entbehrungen aber hat unser Volk zu erdulden gehabt. Aber wir sind darunter ein hartes Geschlecht geworden und unsere Sou-

werde eisen. Das hat England heute gespürt und soll es morgen wieder erfahren.

Rück in englischen und französischen Luftangriffe? Glaubt England, daß wir die Tage von Freiburg und Trier, den blutigen Frontleichen am Samstag von Karlsruhe vergessen haben? Und hier waren es offene, militärisch bedeutungslose Städte, denen die Bomben der feindlichen Flieger gollten!

Mag England lügen und trügen, wüten und drohen! Der Hammer in unserer Faust wird unerbarmlich niederkommen und die Städte zermettern, an denen England seine Waffen gegen uns hinhaltet. Das soll gewiß sein. (M.L.B.)

Gerichtet!

London, 28. Juni. Lt. M.L.B. wird bekannt gemacht, daß der Befehlshaber und zwei Mann von der Besatzung des Zeppelins, der am 15. Juni herabgeschossen wurde, lebend herunterkamen und gefangen genommen wurden. Die drei Mann waren schwer verletzt, so daß man an ihrem Auskommen zweifelte. Aber sie sind am Leben geblieben.

Von der Westfront.

Berlin, 28. Juni. (M.B.) Die flandrische Front stand am 27. Juni im Zeichen schwerer Fernfeuerkämpfe. Die deutsche Beschädigung des Hafens von Dünkirchen und des Bahnhofs Adinkerke war von außerordentlicher Wirkung. Zahlreiche Treffer wurden beobachtet. Die Engländer verhielten sich mit einem 30 Zentimeter-Geschütz auf Ostende zu antworten. Es wurde jedoch kein militärischer Schaden angerichtet. Nur ein Belgier wurde verletzt. Bereits nach den ersten Schüssen wurde das englische Geschütz von deutschen Fernbatterien unter Feuer genommen und zum Schweigen gebracht.

In verschiedenen Stellen der Front wurden die feindlichen Gräben unter zusammengefaßtes Artillerie- und Minenfeuer genommen. Schwere Beschädigungen konnten festgestellt werden. Die englische Gegenwirkung war gering. Bei dem Versuch, die deutsche Artillerie zum Schweigen zu bringen, wurden die britischen Batterien von den Deutschen unter Feuer genommen und eingedeckt. Bei guter Sicht wurde das Feuer von den deutschen Artilleriefliegern in vorbildlicher Weise geleitet. Es konnten zahlreiche Explosionen in den englischen Batteriestellungen festgestellt werden.

Südlich von Neuport und nördlich von Ypern, sowie bei La Bassée-Wille wurden Gefangene eingebracht. Bei Fontaine wurde das in den Kämpfen der letzten Tage in englischer Hand gebliebene kleine Grabenstück durch Stoßtrupps eines rheinisch-westfälischen Regiments gesäubert. Während das Artilleriefeuer die Verbindung nach rückwärts abschnitt und die Maschinengewehre in hervorragender Weise von der Flanke wirkten, wurde die Besatzung von Stoßtrupps angepackt und bewältigt. Die blutigen Verluste der Engländer waren erheblich. Die überlebenden zwei Offiziere und 62 Mann wurden gefangen genommen.

An der Aisne-Front hielt sich die französische Artillerietätigkeit in mäßigen Grenzen und war lediglich gegen die neu eroberten deutschen Stellungen bei Bougillon und Laffaux zeitweise lebhafter. Die deutschen Batterien bekämpften erfolgreich die französischen Artilleriestellungen und nahmen die feindlichen Gräben mehrfach unter Wirkungsfener.

Nördlich von Reims und in der West-Champagne war bei guter Sicht der Artilleriekampf erheblich. Auf französische Ansammlungen in den vorderen Gräben wurde mehrfach Vernichtungsfener gelegt.

Ein neuer französischer Generalstabschef.

Bern, 28. Juni. Wie „Petit Parisien“ meldet, ist Brigadegeneral Vidalen, bisheriger Rabinettchef im Kriegsministerium, zum Generalstabschef der französischen Armee ernannt worden. (M.B.)

Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

M.L.B. Wien, 28. Juni. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Im galizischen Frontabschnitt nördlich des Dnjestr war die feindliche Artillerie anhaltend lebhaft tätig. Aufklärungsabteilungen des Gegners versuchten an mehreren Stellen vergeblich vorzugehen. Einige erfolgreiche Luftkämpfe.

Der Chef des Generalstabes.

M.L.B. Sofia, 28. Juni. (Nichtamtlich.) Amtlicher Bericht von gestern: Mazedonische Front: Schwache Artillerietätigkeit an der ganzen Front. Im Cerna-Bogen wurde eine feindliche Erkundungsgruppe durch Feuer zurückgeschlagen. Auf dem linken Ufer der unteren Struma wurden auf der Linie südlich von Osmanli-Elhian-Enifoj englische Aufklärungsabteilungen vertrieben.

Rumänischer Kriegsschauplatz: Bei Mah-mudia vereinzelt Artilleriefener.

M.L.B. Sofia, 29. Juni. (Nichtamtlich.) Amtlicher Bericht von gestern: Mazedonische Front: Schwache Kampftätigkeit an der ganzen Front in der Gegend der Moglena, auf dem rechten Bardarus bei Nisak-Nahle und an der unteren Struma. Bei Enifoj wurden feindliche Erkundungsabteilungen durch unser Feuer zurückgeschlagen.

Rumänische Front: Bei Mah-mudia und-Luca vereinzelt Artilleriefener.

Athen, 28. Juni. (Kenter.) Beniseelos hat ein Kabinett gebildet, in dem er den Vorschlag und das Kriegsministerium übernimmt. Repulis ist Minister des Innern, Polissis Minister des Aushern und Kunduriotis Marineminister. Das Ministerium Beniseelos ist vereidigt worden. (M.B.)

Bern, 28. Juni. Ein Sonderbericht des „Matin“ aus Athen besagt lt. M.L.B., sofort nach Einberufung des Parlaments werde Beniseelos ein Programm vorlegen, das zweifellos den Vorschlag an Griechenland enthalte, sich den Alliierten anzuschließen. Die gegen die Bulgaren kämpfende Armee solle unter Befehl des Staates dort bleiben. Zu freiwilligen Meldungen für die Armee solle ermutigt werden. Man habe Anlaß zu der Vermutung, daß Beniseelos einen lebhaften Feldzug unternehmen werde, um darzulegen, das Interesse und die Würde Griechenlands seien unauflöslich mit der Sache der Alliierten verknüpft, deshalb müsse Griechenland sich vorbehaltlos unterstützen.

Nach einer Genfer Meldung meldet der „Matin“ aus Athen: Sonnart erließ eine Proklamation, die den Eintritt Griechenlands in den Bund der Alliierten feierlich verkündet. Der französische Kommerzminister teilte Ribot mit, daß die Entente in Griechenland jetzt den Bundesgenossen sehe und demnach auch Griechenland in Zukunft behandeln werde.

Italienischer Kriegsschauplatz.

M.L.B. Wien, 28. Juni. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz:

Außer den gemeldeten Gefangenen wurde bei der Wiedereroberung des Monte Ortigara 52 Maschinengewehre, zwei Minenwerfer, 7 Geschütze und 2000 Gewehre erbeutet. Hauptmann Sevrowsky hat am 26. Juni über dem Bippachtal zwei Flieger abgeschossen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Unverändert. Der Chef des Generalstabes.

Türkischer Kriegsschauplatz.

Bombardierung des Oberg durch englische Flieger.

Berlin, 28. Juni. Die Blätter melden: Sechs englische Flugzeuge haben am 26. Juni 70 Bomben auf den Oberg abgeworfen. Glücklicherweise wurden Menschen nicht verletzt. Der Sachschaden ist gering. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ bemerkt hierzu: Dieser Fall ist ein neuer besonders schwerwiegender Beweis dafür, wie England sich über das Völkerrecht und über die jedem Christen selbstverständliche Ehrfurcht vor den heiligen Stätten hinwegsetzt, wenn es glaubt, noch so zweifelhafte Vorteile für sich erlangen zu können.

Der Krieg und die Heimat.

Berlin, 27. Juni. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: Nach hier eingegangener amtlicher Meldung erschien am Montag abend der schweizerische Minister Dunant auf der Kaiserlichen Gesandtschaft in Bern, um dem deutschen Gesandten wegen der Genfer Vorgänge und insbesondere wegen der Verletzung des Konsulatschutzes das lebhafteste Bedauern des Schweizer Bundesrats auszusprechen und die Versicherung abzugeben, daß eine strenge Verfolgung der Schuldigen stattfinden werde.

Weitere Nachrichten.

Besuch des österreichischen Kaiserpaars in München. München, 28. Juni. Über den bevorstehenden Besuch des österreichischen Kaiserpaars in München wird lt. M.L.B. berichtet: Kaiser Karl und Kaiserin Zita von Österreich werden am Samstag, den 30. Juni, nachmittags 5,45 Uhr, in München einreisen und am Abend desselben Tages wieder abreisen. Der Besuch wird mit allen dem Kaiser gebührenden Ehren, aber auf besonderen Wunsch des Kaisers Karl in sonst einfacher, der Kriegszeit entsprechenden Weise verlaufen.

Wien, 28. Juni. Das österreichische Abgeordnetenhaus setzte die Verhandlungen über die Anträge betr. die Friedensfrage fort. Im Justizauschuß des Abgeordnetenhauses erklärte der Leiter des Justizministeriums, die Regierung habe gegen die Aufhebung der Militärgerichte nichts einzuwenden. Die Regierung hat einen entsprechenden Gesetzentwurf eingebracht. Der Justizauschuß nahm einstimmig einen Antrag, den Bestimmungen betr. Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit die Genehmigung zu verweigern, an.

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 29. Juni.

** Unter die badischen evang. Pfarrkandidaten ist aufgenommen worden: Rudolf Gaering von Remmingen.

** Kriegsteuer. Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn jemand seine Kriegsteuer mit Kriegsanleihebesüßen bezahlt, ihm kein Zinsverlust entsteht, auch wenn die Zahlung erst nach dem 1. Juli 1917 geschieht.

Der Annahmewert beträgt für je 100 M. Nennwert: a) für 5% Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen mit den auf 1. Oktober 1917 u. ff. fälligen Zinsscheinen 101 M. 25 Pf., b) für desgl. mit den auf 2. Januar 1918 u. ff. fälligen Zinsscheinen 100 M., c) für desgl. mit den auf 1. April 1918 u. ff. fälligen Zinsscheinen 98 M. 75 Pf.,

d) für desgl. mit den auf 1. Juli 1918 u. ff. fälligen Zinsscheinen 97 M. 50 Pf.,

e) für 4 1/2% Schatzanweisungen der Kriegsanleihen mit den auf 2. Januar 1918 u. ff. fälligen Zinsscheinen 96 M. 50 Pf.,

f) für desgl. mit den auf 1. Juli 1918 u. ff. fälligen Zinsscheinen 94 M. 25 Pf.

Sobald die bezeichneten Zinsscheine den Anleihebeständen beigegeben sind, ist der Annahmewert der gleiche, einerlei, an welchem Tage sie eingereicht werden.

Beträgt also beispielsweise die Kriegsteuerpflicht 550 M. und wird zu deren Abtragung ein Stück 5% Kriegsanleihe mit den auf 1. Oktober 1917 u. ff. fälligen Zinsscheinen eingereicht, so werden durch diese Hingabe an der Schuld unter Zugrundelegung des unter a) angegebenen Annahmewerts 506 M. 25 Pf. abgetragen, einerlei ob die Schuldverschreibung am 1. Juli oder erst später eingereicht wird. Nur der darnach noch bar zu entrichtende Betrag von 43 M. 75 Pf. muß mit 5 v. H. verzinst werden, wenn die Zahlung erst nach dem 30. Juni 1917 erfolgt. ..

** In der letzten Zeit sind in der Tages- und Fachpresse mehrere Artikel über den Frühdruck erschienen, in denen zum Ausdruck gebracht ist, daß das Kriegswirtschaftsamt für Betriebsmittel (Schmieröl, Treibriemen usw.) Sorge. Diese Auffassung ist irrig. Das Kriegswirtschaftsamt kann lediglich auf Anfrage Adressen vermitteln oder Bestellungen nach Prüfung und Befugnis eines Dringlichkeitsvermerks an eine Firma weitergeben. ..

Kadelrundholz. Auf die im Inseratenteil veröffentlichte Bekanntmachung über die Meldepflicht für gefälltes Kadelrundholz wird aufmerksam gemacht.

Neueste Drahtnachrichten.

M.L.B. Großes Hauptquartier, 29. Juni, vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht. In Flandern war nur in wenigen Abschnitten die Feuertätigkeit lebhaft.

Heftige Kämpfe spielten sich gestern zwischen La Bassée, Manal und der Scarpe ab.

In den seit längerer Zeit von uns als Kampfgelände aufgegebenen, in den Feind vorspringenden Raum westlich und südwestlich von Lens wurde ein frühmorgens längs der Straße nach Arras vorbereitender Angriff starker englischer Kräfte zum Luftstoß.

Abends griffen mehrere Divisionen zwischen Hulluch und Mericourt und von Fresnoy bis Gavrelle nach Trommelfeuer an.

Bei Hulluch, sowie zwischen Loos und der Straße Lens-Lievin wurde der Feind durch Feuer und im Gegenstoß zurückgetrieben. Westlich von Lens kam nach heftigen Kämpfen in unserer Vorfeldstellung ein neuer Angriff des Gegners nicht mehr zur Ausführung. Bei Avion scheiterte sein mit besonderem Nachdruck geführter erster Ansturm völlig. Hier griff er erneut nach Heranziehen von Verstärkungen an. Auch dieser Angriff wurde durch Feuer und im Gegenstoß zum Scheitern gebracht. Zwischen Fresnoy und Gavrelle näherte der Feind seine anfangs verlustreich in unserer Artilleriewirkung zusammenbrechenden Sturmwellen dauernd durch Nachschub frischer Truppen. Nach erbitterten Nahkämpfen setzten sich die Engländer zwischen Dopy und der Windmühle von Gavrelle in unseren vordersten Linien fest.

Unsere Truppen haben sich vortrefflich geschlagen; der Feind hat in der gut zusammenwirkenden Abwehr und im Kampfe Mann gegen Mann hohe blutige Verluste erlitten.

Seeresgruppe deutscher Kronprinz.

Am Chemin des Dames hatten bei Fort de Malmaison südlich von Courtecon und südöstlich von Alles örtliche Vorstöße, östlich von Cerny ein größeres Unternehmen westfälischer Regimenter vollen Erfolg. Hier wurde die französische Stellung in über 1000 Meter Breite und ein zahl verteidigter Tunnel gestürmt und gegen heftige Gegenangriffe gehalten. Im ganzen sind bei diesen Kämpfen über 150 Gefangene und einige Maschinengewehre eingebracht worden.

Auf dem Westufer der Maas kam ein sorgfältig vorbereiteter Angriff am Westhang der Höhe 304 zur Durchführung. Nach kurzer Feuertorbereitung nahmen posensche Regimenter im kräftigen Anlauf die französische Stellung beiderseits der Straße Malencourt-Gueses in 2000 Meter Breite und 500 Meter Tiefe. Bald einsetzende feindliche Gegenangriffe wurden an den gewonnenen Linien zurückgeschlagen.

Heute früh stürmte ein württembergisches Regiment im Walde von Ducourt einen 200 Meter breiten Stellungsteil der französischen Befestigungen. Bisher sind an beiden Einbruchsstellen über 550 Gefangene gezählt worden; die Deute steht noch nicht fest.

Seeresgruppe Herzog Albrecht.

Keine besonderen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz

und an der Mazedonischen Front ist die Lage unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil: Chefredakteur C. Amend in Karlsruhe. Druck und Verlag: G. Braun'sche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Nach meiner Verfügung vom 1. Mai 1917 („Karlsruher Zeitung“ — Staatsanzeiger — vom 1. Mai 1917 Nr. 118) waren bis spätestens 15. Mai 1917 alle bei Beginn des 1. Mai 1917 tatsächlich vorhandenen Bestände an gefälltem Nadelrundholz mit einer Spitzstärke von 10 cm aufwärts bei der Holzmeldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 11, Königgräberstraße 100 a. zu melden. Da die Annahme begründet ist, daß nicht alle von der Bekanntmachung betroffenen Personen ihrer Meldepflicht nachgekommen sind, wird hiermit die Verfügung vom 1. Mai 1917 in Erinnerung gebracht unter ausdrücklichem Hinweis auf die Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen. B. 188

Karlsruhe, den 15. Juni 1917.
Der stellv. Komm. General:
Isbert,
Generalleutnant.

Rodi & Wieneberger

Aktiengesellschaft
für Bijouterie und Kettenfabrikation.

In der gestrigen Generalversammlung ist die Dividende für das verlossene Geschäftsjahr auf 6% festgesetzt worden. Die Auszahlung erfolgt an der Kasse der Gesellschaft in Pforzheim, Bleichstraße 60, sowie bei dem Bankhaus Strauß & Co. in Karlsruhe. E. 99

Der Vorstand:
Wilh. Wieneberger.

Gewandte Maschinenschreiberin

sucht auf 15. Juli, ev. auch sofort (bei Behörde bedovogut) Stellung. Selbige besitzt gute Zeugnisse und gab Fam. Verh. halber ihre bis vor einiger Zeit innegehabte Stelle bei Verwaltungsbehörde auf. Angebote mit Gehaltsangabe an die Expedition der Karlsruh. Zeitg. unter E. 98 erbeten. E. 98.21

Binnentarif der Bruchsal-Hilsbach-Menzinger Eisenbahn.

Der Frachttarif des Ausnahmefahrplans 4 für Mauer- und Dachsteine (Ziegel) des Spezialtarifs III Ziffer 8 von Gochsheim nach Bruchsal wird ab 1. September l. J. von 9 Pf. auf 12 Pf. für 100 kg erhöht. E. 97

Karlsruhe, 28. Juni 1917.
Direktion der Badischen Lokal-Eisenbahnen N. O.

Goldankaufsstelle

Die Goldankaufsstelle bleibt während der Monate
Juli und August geschlossen.

Die Auszahlung erfolgt noch Montag den 2. Juli und Mittwoch den 4. Juli. Die Wiedereröffnung im September wird seinerzeit bekanntgegeben. E. 100

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

B. 189. Bonndorf. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Mechanikers Wilhelm Weich in Bonndorf ist zur Verhandlung und Beschlussfassung über den vom Gemeinschuldner eingereichten Vergleichsvorschlag Termin bestimmt auf Donnerstag, den 12. Juli 1917, vorm. 10½ Uhr. Der Vergleichsvorschlag ist zur Einsicht der Beteiligten auf

der Gerichtsschreiberei niedergelegt.
Bonndorf, 27. Juni 1917.
Der Gerichtsschreiber
Großh. Amtsgerichts.

B. 1842 Schopfheim. Zwecks Lösung der im Grundbuch von Ebenhausen, Band 1, Heft 35, III. Abt. Nr. 1, lastend auf dem Grundstück Lagerbuch-Nummer 292 der Gemarkung Ebenhausen, zugunsten der an unbekanntem Orten abwesenden Gläubiger

1. Sophie Kuhnert, Deemann, früher in Basel, eingetragenen Hypotheken im Betrage von 3800 M. und 1900 M. hat der derzeitige Grundstückseigentümer Dr. Alfred Menge in Zell das Aufgebot beantragt.

Die obengenannten Hypothekengläubiger oder deren Rechtsnachfolger werden daher aufgefordert, ihre Rechte bis spätestens in dem auf

Mittwoch, 19. September 1917, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-termin geltend zu machen, widrigenfalls die Ausschließung der Gläubiger auf ihren Rechten erfolgen wird.
Schopfheim, 20. Juni 1917.
Großh. Amtsgericht.

Verschiedene Bekanntmachungen.

Holzverfeigerung.

Dienstag, den 3. Juli 1917, 9 Uhr vorm., gelangen auf dem abgeholzten Platz in der Nähe des Militärkasarettis an der Straße Hagenau-Kaltenhausen meistbietend in 81 Losen gegen Barzahlung zur Verfeigerung:

04,722 km geschälte Kiefernstämmen II. Kl. 231 km. geschältes Brühlholz u. Pfähle I. Kl. 243 km. geschälte u. gepflügte Pfähle von 3,00, 2,20, 2,00, 1,80 u. 1,25 m Länge 6—10 cm Durchmesser vertrieben.

Die Bedingungen können eingesehen werden bei der Garnison-Verwaltung Hagenau. B. 172

Deutscher Seehafenverkehr mit Süddeutschland.

Am 1. Juli 1917 tritt der Nachtrag 12 zum Gütertarif für den Deutschen Seehafenverkehr mit Süddeutschland in Kraft. Er enthält u. a. geänderte Warenverzeichnis, Anwendungsbedingungen u. Frachttarife der Ausnahmestellen der Eisen- und Stahlwaren der Spezialtarife I und II und kann durch Vermittlung der Abfertigungsstellen unseres Verkehrs-Bureaus zum Preise von 40 Pf. bezogen werden.
Karlsruhe, 28. Juni 1917.
Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Druckarbeiten

jeder Art liefert rasch und in geschmackvoller Ausführung
G. Braunsche Hofbuchdruckerei
Karlsruhe

Karl-Friedrich-Str. 14, Tel. 953-954

Elegante Villa

f. Pensionsbetrieb, 12—15 Zimmer, reichl. Nebenräume auf 1.4.18 z. mieten ges. Event. auch möbliert. Spät. Kauf nicht ausgeschl. Angebote an Hermann Keppler, Wiesbaden Mauritius-Straße 12.

Bad. Feuerversicherungs-Bank Karlsruhe.

Rechnungs-Abschluss.

I. Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1916.

| A. Einnahme. | | M | Pf | M | Pf |
|---|--------------|----------------|----|------------------|-----------|
| 1. Vortrag aus dem Vorjahre | | | | 20 994 | |
| 2. Überträge (Reserven) aus dem Vorjahre: | | | | | |
| a. für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge): | | | | | |
| Feuerversicherung | M 619 500.— | | | | |
| Einbruchdiebstahlversicherung | 10 500.— | 630 000 | | | |
| b. Schadenserbe: | | | | | |
| Feuerversicherung | M 545 000.— | | | | |
| Einbruchdiebstahlversicherung | 5 000.— | 550 000 | | 1 180 000 | |
| 3. Prämieinnahme abzüglich der Rückst.: Feuerversicherung | | 2 863 616 | 52 | | |
| Einbruchdiebstahlversicherung | | 58 939 | 90 | 2 922 556 | 42 |
| 4. Nebenleistungen der Versicherten: a. Polizengebühren: Feuerversicherung | M 1000.16 | | | | |
| Einbruchdiebstahlversicherung | 64.88 | 1 065 | 04 | | |
| b. Schildergerinn | | | | 1 065 | 04 |
| 5. Kapitalerträge: a. Zinsen | | 59 566 | 97 | | |
| b. Mietserträge | | 9 000 | | 68 566 | 97 |
| 6. Gewinn aus Kapitalanlagen: Kursgewinn: a. realisierter | | | | | |
| b. buchmäßiger | | | | | |
| 7. Sonstige Einnahmen: Aktienüberschreibungsgebühren | | | | 21 | |
| 8. Verlust | | | | | |
| Gesamteinnahme | | | | 4 193 203 | 43 |
| B. Ausgabe. | | | | | |
| 1. Rückversicherungsprämien: Feuerversicherung | | 1 063 091 | 49 | | |
| Einbruchdiebstahlversicherung | | 32 664 | 15 | 1 095 756 | 64 |
| 2. a. Schäden aus den Vorjahren, einschließlich der M 11 201.05 in der Feuerversicherung | | 688.71 | | | |
| in der Einbruchdiebstahlversicherung | | | | | |
| betragenden Schadenermittlungskosten, abzüglich des Anteils der Rückversicherer: Feuerversicherung: | | | | | |
| a. gezahlt | M 243 842.82 | | | | |
| b. zurückgestellt | 211 916.— | M 455 758.82 | | | |
| Einbruchdiebstahlversicherung: | | | | | |
| a. gezahlt | M 3 280.51 | | | | |
| b. zurückgestellt | 60.— | M 3 340.51 | | 459 099 | 33 |
| b. Schäden im Geschäftsjahr, einschließlich der M 40.49074 in der Feuerversicherung | | 865.70 | | | |
| in der Einbruchdiebstahlversicherung | | | | | |
| betragenden Schadenermittlungskosten, abzüglich des Anteils der Rückversicherer: Feuerversicherung: | | | | | |
| a. gezahlt | M 676 002.19 | | | | |
| b. zurückgestellt | 413 084.— | M 1 089 086.19 | | | |
| Einbruchdiebstahlversicherung: | | | | | |
| a. gezahlt | M 4 969.33 | | | | |
| b. zurückgestellt | 940.— | M 5 909.33 | | 1 094 995 | 52 |
| 3. Überträge (Reserven) auf das nächste Geschäftsjahr: für noch nicht verdiente Prämien abzüglich des Anteils der Rückversicherer (Prämienüberträge): Feuerversicherung | | 744 000 | | | |
| Einbruchdiebstahlversicherung | | 13 000 | | 757 000 | |
| 4. Abschreibungen auf: a. das Geschäftsgebäude | | 3 000 | | | |
| b. Forderungen | | | | 3 000 | |
| Übertrag | | | | 3 409 850 | 49 |

| II. Bilanz für den Schluss des Geschäftsjahres 1916. | | M | Pf | M | Pf |
|--|--------------|-------------|----|------------------|-----------|
| 5. Verlust aus Kapitalanlagen: Kursverlust: a. an realisierten Wertpapieren | | | | 3 409 850 | 49 |
| b. buchmäßiger | | 2 000 | | 2 000 | |
| 6. Verwaltungslosten, abzüglich des Anteils der Rückversicherer: a. Provisionen und sonstige Bezüge der Agenten: Feuerversicherung | M 503 946.84 | | | | |
| Einbruchdiebstahlversicherung | 5 651.93 | 509 598 | 77 | | |
| b. Sonstige Verwaltungslosten | | 105 519 | 50 | 615 118 | 27 |
| 7. Steuern und öffentliche Abgaben | | | | 5 760 | 90 |
| 8. Leistungen zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere für das Feuerlöschwesen: a. auf gesetzlicher Vorschrift beruhende | | 26 812 | 86 | | |
| b. freiwillige | | 240 | | 27 052 | 86 |
| 9. Sonstige Ausgaben: Rückstattung an Vertragsvereine | | | | 17 517 | 46 |
| 10. Gewinne und dessen Verwendung: a. an den Kapitalreservecfonds | | 25 000 | | | |
| an den Talonfeuerreservecfonds | | 1 000 | | | |
| als Kriegsfeuerreservecfonds | | 6 000 | | | |
| b. Tantiemen | | 6 065 | 45 | | |
| c. an die Aktionäre | | 40 000 | | | |
| d. Vortrag auf neue Rechnung | | 37 838 | | 115 903 | 45 |
| Gesamtausgabe | | | | 4 193 203 | 43 |
| A. Aktiva. | | | | | |
| 1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital | | | | 3 000 000 | |
| 2. Sonstige Forderungen: a. Rückstände der Versicherten | | | | | |
| b. Rückstände bei Generalagenten bezugs Agenten | | 148 803 | 70 | | |
| c. Guthaben bei Banken | | 103 740 | 56 | | |
| d. Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmen | | 1 273 086 | 97 | | |
| e. im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen | | 4 412 | 45 | | |
| f. ausstehende Hypothekenzinsen | | 3 560 | 94 | 1 533 604 | 62 |
| 3. Forderungen an die Rückversicherer | | | | 12 493 | 51 |
| 4. Kapitalanlagen: a. Hypotheken | | 897 300 | | | |
| b. Wertpapiere | | 407 600 | | 1 304 900 | |
| 5. Grundbesitz (lastenfrei): Geschäftsgebäude in Karlsruhe | | | | 142 000 | |
| 6. Inventar | | | | | |
| 7. Sonstige Aktiva: | | | | | |
| 8. Verlust | | | | | |
| Gesamtbetrag | | | | 5 992 998 | 13 |
| B. Passiva. | | | | | |
| 1. Aktienkapital | | | | 4 000 000 | |
| 2. Überträge auf das nächste Jahr, nach Abzug des Anteils der Rückversicherer: a. für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge): Feuerversicherung | | M 744 000.— | | | |
| Einbruchdiebstahlversicherung | | 13 000.— | | 757 000 | |
| b. für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden (Schadenserbe): Feuerversicherung | | M 625 000.— | | | |
| Einbruchdiebstahlversicherung | | 1 000.— | | 626 000 | |
| 3. Sonstige Passiva: a. Guthaben anderer Versicherungsunternehmen | | 354 480 | 62 | | |
| b. Guthaben verschiedener Kreditoren | | 59 504 | 06 | | |
| c. Nicht abgehobene Dividenden | | 1 110 | | 415 094 | 68 |
| 4. Kapitalreservecfonds | | | | 75 000 | |
| 5. Talonfeuerreservecfonds | | | | 4 000 | |
| 6. Gewinn | | | | 115 903 | 45 |
| Gesamtbetrag | | | | 5 992 998 | 13 |

Der Dividendenschein für das Jahr 1916 Nr. 15 kommt mit Mt. 10.— zur Einlösung bei dem Bankhaus Witt & Homburger in Karlsruhe, der Rheinischen Creditbank in Mannheim und deren Zweigstellen, der Süddeutschen Disconto-Gesellschaft N. O. in Mannheim und deren Zweigstellen sowie an unserer Kasse in Karlsruhe.
Karlsruhe, den 27. Juni 1917.

Der Vorstand: Dr. Rapp.